

Asbestzement

ABFALLRECHTLICHE BESTIMMUNG ZUR ENTSORGUNG VON ASBESTZEMENT STAND: MÄRZ 2011 (unter Berücksichtigung der AWG-Novelle 2010)

EINLEITUNG

Die entsprechende Bestimmung im § 10 Deponieverordnung BGBL. II Nr. 39/2008 lautet wie folgt:

„(1) Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle, dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter den folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. Sofern die Kompartimente nicht ausschließlich für Asbestabfälle genehmigt sind, müssen diese Abfälle in eigenen, baulich getrennten Kompartimentsabschnitten abgelagert werden.
2. Asbestabfälle dürfen **keine** sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten. Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu **bestätigen**, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind.
3. Der Einbau von Asbestabfällen darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit Asbest geschultem Personal erfolgen.
4. Bei Bedarf sind Asbestabfälle vor dem Einbau zu befeuchten.
5. Um ein Freisetzen von Fasern zu verhindern, ist der Ablagerungsbereich für Asbestabfälle täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken.
6. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind unmittelbar nach dem Einbau mit feinkörnigem Material vollständig abzudecken.
7. Die Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers oder des Kompartimentabschnittes muss ein Freisetzen von Fasern dauerhaft verhindern.
8. Am Deponiekörper dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können.

9. Nach dem Ende der Ablagerungsphase ist der Behörde ein Plan mit der genauen Lage der Asbestlagerung zu übermitteln; die Behörde hat eine Kopie des Plans der für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde zu übermitteln.
10. Die Behörde und der Betreiber haben geeignete Maßnahmen zu Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit den Asbestabfällen kommen.

(2) Für Asbestabfälle ist eine Ausstufung gemäß § 7 AWG 2002 nicht zulässig.“

Diese Bestimmungen lösen daher für die betroffenen Kreise (u. a. auch für Dachdecker, Spengler oder Zimmerer) eine Reihe von **Verpflichtungen** aus. Die diesbezüglichen **arbeitnehmerInnenschutzrechtlichen** Bestimmungen wurden schon in der Broschüre „**Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten**“ seitens der Bundesinnung ausführlich behandelt.

Daraus ergibt sich für die Praxis folgende gesetzeskonforme Vorgangsweise:

Nach dem vorschriftsgemäßen Abdecken (siehe dazu die Broschüre „Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“) wird der Asbestzement in Big Packs verpackt oder in andere geeignete staubdichte Behältnisse (falls der Transport in Big Packs auf Grund des Umfanges nicht möglich ist) eingebracht.

Asbestabfälle dürfen **keine** sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten. Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu **bestätigen**, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind; diese Bestätigung findet sich in der Vorlage des Lebensministeriums für eine „Abfallinformation für Asbestabfälle“.

Danach können die Asbestzementabfälle entweder einem befugten Sammler und Behandler übergeben, oder direkt an einer Deponie angeliefert werden.

Im Fall eines privaten Auftraggebers bei Kleinmengen (Einfamilienhaus) kann dieser seinen Abfall im Rahmen der Problemstoffsammelstellen entsorgen, sofern der Betreiber der Sammelstelle über eine Berechtigung zur Sammlung dieser Abfälle verfügt (der private Auftraggeber unterliegt nicht der Meldepflicht und nicht der Begleitscheinplicht).

Falls Sie aber als das betroffene Gewerbe die Asbestzementabfälle selbst auf die Deponie führen, sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Der Asbestzement darf nur aus Bau- und Abbrucharbeiten stammen, bei denen auf Grund der bekannten Herkunft eine Verunreinigung mit anderen umweltgefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist.

2. Der Transport von Asbestzement sollte (wenn auf Grund der Größe möglich) in dafür geeigneten Säcken erfolgen (sogenannte „Big Packs“). Der Transport hat möglichst staubfrei und schonend zu erfolgen.
3. Der Transport von Asbestzement ist **begleitscheinpflchtig**. Außerdem müssen Sie sich im Stammdatenregister registrieren. Als Auskunftsperson steht im Umweltbundesamt (edm.gv.at) Fr. Silvia Freistätter, Tel.: 01/31 304-8000, gerne zur Verfügung.
4. Eine Ausstufung ist für Asbestzement **nicht mehr zulässig**.
5. Bei der Eingangskontrolle von Asbestzement muss durch Öffnen der Säcke **stichprobenartig** überprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um Asbestzementabfälle handelt.

Für Personen, die Asbestzement sammeln und behandeln gilt:

Auf Grund der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wurde mit der AWG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 9/2011) auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Erlaubnispflicht eingeführt.

Jede Person, die Abfälle sammelt oder Abfälle behandelt, benötigt dafür eine Erlaubnis des zuständigen Landeshauptmannes (vgl. § 24a AWG 2002 idgF). Erlaubnispflichtig ist auch jede Änderung einer bestehenden Erlaubnis.

Bestehende Berechtigungen von Sammlern oder Behandlern von Asbestzement bleiben gemäß der Rechtslage nach der AWG-Novelle 2010 **aufrecht**. Die bestehende Berechtigung gilt als Erlaubnis im Sinne des neuen § 24a AWG 2002; eine neue Beantragung der Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Personen, die über keine Berechtigung oder Erlaubnis verfügen und die die Tätigkeit der Sammlung oder Behandlung von Asbestzement neu aufnehmen möchten, müssen eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 beantragen.

Ebenfalls ist für die Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle/Asbestzement die Namhaftmachung einer **verantwortlichen Person** vorgesehen. Juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens¹ der AWG-Novelle 2010 befugte Sammler und/oder Behandler nicht gefährlicher Abfälle/Asbestzement sind, haben der Behörde eine verantwortliche Person bis zum **31. Jänner 2012** bekannt zu geben.

Keiner Erlaubnispflicht im Hinblick auf die bloße Rücknahme und Weitergabe - einschließlich einer allfälligen Zwischenlagerung - von Abfällen unterliegen „erlaubnisfreier Rücknehmer“ gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002. Erlaubnisfreie Rücknehmer sind jene Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, nur zurücknehmen² und diese an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben. Diese Ausnahme umfasst z.B. einen Dachdecker im Hinblick auf Abfälle von Dachziegeln.

¹ Die AWG-Novelle 2011 ist am 16. Februar 2011 in Kraft getreten

² Kein erlaubnisfreier Rücknehmer ist, wer die Abfälle seiner Produkte von einem Dritten zurücknimmt und selbst behandelt.

Diese Ausnahme von der Erlaubnispflicht gilt nicht, wenn es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt **und** die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte.

„Erlaubnisfreie Rücknehmer“ gefährlicher Abfälle müssen Nachweise führen, um zu belegen, dass sie nicht unverhältnismäßig mehr gefährlichen Abfall übernehmen als sie Produkte in Verkehr setzen. Die Nachweise müssen sie auf Verlangen der Behörde vorlegen. Erlaubnisfreie Rücknehmer sind - sofern sie die diesbezüglich genannten Kriterien erfüllen - vom Geltungsbereich der Abfallbilanzverordnung ausgenommen und müssen daher nur die Übergaben an andere Rechtspersonen entsprechend der Abfallnachweisverordnung 2003 aufzeichnen und keine Abfallbilanzen melden.

IMPRESSUM

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien

Tel.: 01/505 69 60-221

Fax: 01/505 69 60-240

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen in Zusammenarbeit mit dem Lebensministerium erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.



Checkliste

4 abfallrechtliche Verpflichtungen

	Erlaubnis- pflicht	Registrierung	Aufzeichnungs- pflicht	Jahresabfallbilanz- meldepflicht
Abfall- sammler/- behandler	ja	ja	ja (Abfallbilanz- verordnung)	ja
Erlaubnis- freier Rücknehmer	nein	freiwillig	ja (Hinweis: nur Aufzeichnung des Übernehmers bei der Weitergabe der zurückgenommenen Abfälle)	nein
Abfallerst- erzeuger	nein	bei gefährlichen Abfällen, sonst freiwillig	ja	nein

1. **„Erlaubnispflicht“:** Pflicht zur Erlangung einer Erlaubnis des Landeshauptmannes für die Sammlung und/oder Behandlung von Abfällen.
Rechtsgrundlage: § 24a AWG 2002
2. **„Aufzeichnungspflicht“** Pflicht zur Führung von fortlaufenden Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen (in Papierform oder elektronisch).
Rechtsgrundlage/n:
§ 17 AWG 2002 in Verbindung mit Abfallnachweisverordnung 2003 (papierbezogene oder elektronische Aufzeichnungen) für Rücknehmer und Abfallersterzeuger
§ 17 AWG 2002 in Verbindung mit Abfallbilanzverordnung (elektronische Aufzeichnungen) für Abfallsammler und –behandler (ausgenommen Rücknehmer)
3. **„Jahresabfallbilanzmeldepflicht“**
Pflicht zur elektronischen Meldung einer Jahresabfallbilanz (Zusammenfassung der Aufzeichnungen) des vergangenen Kalenderjahres
Rechtsgrundlage:
§ 21 Abs. 3 iVm Abfallbilanzverordnung
4. **„Registrierung“**
Pflicht zur Registrierung (Stammdateneintragung und –pflege) unter edm.gv.at.
Rechtsgrundlagen: § 20 AWG 2002 (Abfallersterzeuger von gef. Abfällen), § 21 AWG 2002 (Abfallsammler und –behandler, ausgenommen Rücknehmer)